

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Vorlage Nr.: V1931/17

Datum: 30. November 2017

## BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Jugendhilfeausschusses  
(JHA/045/2017)

über:

Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege 2018)

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden laut Anlage 1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sämtliche nicht bestandskräftigen Leistungsentscheidungen zu laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII sowie § 14 Abs. 6 SächsKItaG, nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4.7. der neuen Richtlinie, rückwirkend zum 1. Januar 2016 neu zu treffen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum 1. Juli jeden Jahres die Anerkennungsbeiträge nach § 23 Absatz 2a SGB VIII sowie die Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwandes nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortzuschreiben. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Anpassungen rechtzeitig vorliegen. Über die jeweils aktuellen Beträge setzt er den Jugendhilfeausschuss in Kenntnis. Der Jugendhilfeausschuss ist über die der Fortschreibung zugrunde liegende Datenlage detailliert zu informieren.
3. Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, die nachrichtlich der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden beigefügten Anlagen jährlich auf Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

...

4. Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden ist nach Ablauf von 4 Jahren seit Inkrafttreten zu evaluieren. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, innerhalb von 6 Monaten dem Jugendhilfeausschuss einen entsprechenden Evaluationsbericht vorzulegen.
  
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Übergangsregelung für die Einstufung von jenen Kindertagespflegepersonen in die Betragsgruppen 5 bis 7 gemäß Pkt. 4.7.1 oder o. g. Richtlinie zu erlassen, die zwar über einen anerkannten Berufsabschluss gemäß Sächsischer Qualifizierungsverordnung verfügen, jedoch noch keine entsprechende Vereinbarung entsprechend o. g. Richtlinie mit dem Amt für Kindertagesbetreuung abgeschlossen haben. Die Übergangsregelung hat eine Laufzeit von einem Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie, anschließend sind die Regelungen der Richtlinie anzuwenden.

Abstimmung: Zustimmung mit Ergänzung  
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 3



Jan Güldemann  
Vorsitzender